

# RS LVwg 2018/3/20 405-6/99/1/26-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

20.03.2018

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §113 Abs5

## Rechtssatz

Da die Behörde in Anbetracht der Bestimmung des § 113 Abs 5 Satz 3 GewO bereits bei der Annahme (und nicht erst bei einem sicheren Wissen), dass der Verschreibungsgrund nicht mehr vorliegt, zum Widerruf einer Verkürzung der Betriebszeit verpflichtet ist, ist sie wohl umso mehr verpflichtet, bei der Verschreibung einer verkürzten Betriebszeit die zum Entscheidungszeitpunkt aktuelle Immissionssituation zu beurteilen [vgl dazu auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, Gewerbeordnung3 (2011) § 113 Rz 39].

## Schlagworte

Gewerbeordnung, Sperrstundenvorverlegung, Betriebszeit, Lärmpegel

## Anmerkung

ao Revision; VwGH vom 8.8.2019, Ra 2018/04/115-3, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2018:405.6.99.1.26.2018

## Zuletzt aktualisiert am

23.09.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)